

Bezirksregierung Münster
500-0017207/0005.U
13.11.2024

Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Änderung der Rohrfernleitungsanlage LNR 1/8/14 - DN 250 zum Befördern von Kokereigas zwischen der Kokerei Prosper in Bottrop und dem Standort Essen der Verallia Deutschland AG

Die Open Grid Europe GmbH (OGE), mit Sitz in Essen, plant im Auftrag der Kokereigasnetz Ruhr GmbH den Neuanschluss für den Glashersteller Verallia Deutschland AG an die Kokereigas transportierende Rohrfernleitungsanlage LNR 1+7 DN 80-800 in Bottrop/Essen. Hierfür wurde mit Datum vom 22.11.2022 (zuletzt geändert mit Schreiben vom 29.09.2023) der Antrag auf Plangenehmigung gem. § 65 Abs. 2 UVPG für die Errichtung und den Betrieb der Rohrfernleitungsanlage LNR 1/8/14 DN 250 eingereicht. Der entsprechende Plangenehmigungsbescheid erging mit Datum vom 13.10.2023 durch die Bezirksregierung Münster. Nachfolgend wurden drei Planänderungen während der laufenden Errichtung der Anlage beantragt. Mit Bescheiden vom 15.12.2023, 03.07.2024 und 14.08.2024 wurde die Plangenehmigung vom 13.10.2023 entsprechend geändert.

Insbesondere wurde mit Bescheid vom 03.07.2024 unter anderem die Errichtung und der Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) als Übergabestation auf dem Werksgelände der Verallia Deutschland AG genehmigt.

Im Zuge der Abstimmungen mit der Verallia Deutschland AG bzgl. der Inbetriebnahme und der entsprechenden Druckeinstellwerte der GDRM-Anlage ist festgestellt worden, dass der zum Zeitpunkt der Antragstellung am 03.06.2024 in den Erläuterungsbericht aufgenommene Ausgangsdruck der GDRM-Anlage, d. h. der Betriebsdruck des werksseitigen Netzes, von 1,5 – 3 bar (Normalbetrieb bei 3 bar), nicht den werksseitigen Anforderungen entspricht. Stattdessen ist ein Betriebsdruck von 3,0 – 3,8 bar (Normalbetrieb bei 3,6 bar) anzusetzen, welcher mit dem ebenfalls im Erläuterungsbericht des Antrags vom 03.06.2024 angegebenen maximalen Ausgangsdruck der GDRM-Anlage sowie dem maximal zulässigen Betriebsdruck (MOP) des nachgelagerten Werksnetzes von 3 bar nicht realisierbar ist. Zur Realisierung des Betriebsdrucks des Werksnetzes, wird eine Erhöhung sowohl des maximalen Ausgangsdrucks auf 4,5 bar erforderlich.

Die Rohrfernleitungsanlage LNR 1/8/14 DN 250 befindet sich seit dem 06.11.2023 in der Bauphase. Die Inbetriebnahme der Rohrfernleitungsanlage LNR 1/8/14 DN 250 ist für November 2024 vorgesehen

Zuständige Behörde für die nach § 65 UVPG in Anhängig vom Ergebnis der UVP-Vorprüfung erforderlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung des regierungsbezirksübergreifenden Vorhabens ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und i.V.m. dem Zuständigkeitserlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 18.05.2022 - IV-8-87 02 10 - die Bezirksregierung Münster.

Die in Rede stehende Rohrfernleitungsanlage ist eine Anlage im Sinne der Nr. 19.3.2 Anlage 1 UVPG.

Es handelt sich um die Änderung eines Vorhabens im Sinne von Anlage 1 Nr. 19.3 UVPG („Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 66 Absatz 6 Satz 7 dieses Gesetzes, ausgenommen Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, Zubehör einer Anlage zum Umgang mit solchen Stoffen sind, oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind“). Die Rohrfernleitungsanlage weist eine maßgebliche Gesamtlänge von ca. 3,5 km und einen maßgeblichen Nenndurchmesser von DN 250 auf. Sie soll auf den Gebieten der Städte Bottrop (Regierungsbezirk Münster) und Essen (Regierungsbezirk Düsseldorf) verlegt und betrieben werden.

Mit der vorgesehenen Änderung wird ein Vorhaben geändert, für das entsprechend den Ergebnissen der Prüfungen auf eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für das Neuvorhaben und den nachfolgenden drei Änderungen bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Vom geänderten Vorhaben werden die maßgeblichen Größenwerte der Nr. 19.3.2 Anlage 1 UVPG überschritten, jedoch nicht die Werte der Nr. 19.3.1 Anlage 1 UVPG.

Für die vorgesehene Änderung der ohne UVP plangenehmigten Rohrfernleitungsanlage ist damit gem. § 9 Abs. 2 u. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgeschrieben.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Antrag vorgelegten Informationen des Vorhabenträgers zum Vorhaben und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann die Änderung der Rohrfernleitungsanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entscheidend für diese Einschätzung ist, dass nur der Ausgangsdruck der GDRM-Anlage auf dem Werksgelände der Fa. Verallia geändert wird und ansonsten keine baulichen Veränderungen an der Rohrfernleitungsanlage vorgenommen werden.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragte Änderung keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag
gez. Döking